



RUNDSCHREIBEN 6/2017

Themenschwerpunkte:

- + ISA anstelle der Branchenrichtwerte
- + Neue Voucher
- + Sonstige Informationen
- + Neue Schwelle Bestätigungsvermerk
- + Steuerguthaben bauliche Maßnahmen
- + Fälligkeiten
- + Erweitertes Split Payment
- für Beherbergungs- und Gastbetriebe

Sehr geehrter Mandant,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wichtige steuerrechtliche Neuigkeiten und Informationen aufzeigen.

ISA anstelle der Branchenrichtwerte

Die **Branchenrichtwerte** (ital. studi di settore) sollen durch die sogenannten **Zuverlässigkeitsindizes** (ital. ISA, indici sintetici di affidabilità) ersetzt werden. Die Einführung dieses neuen Indizes erfolgt vorerst **schrittweise**, was bedeutet, dass **einige Gewerkeklassen** für das Geschäftsjahr **2017** bereits die neuen **Zuverlässigkeitsindizes** auszufüllen haben, welche innerhalb September 2017 festgelegt werden sollen und **andere Gewerkeklassen** wiederum weiterhin die **bisherigen Richtsätze** anwenden.

Die neuen Zuverlässigkeitsindizes sehen **Bewertungsnoten von 1 bis 10** vor und werden aufgrund der vergangenen Jahre (momentan werden **8 Jahre** angenommen) ermittelt. Entsprechend der erzielten Noten werden verschiedene **Prämien und Begünstigungen** gewährt, darunter unter anderem die Erhöhung der Schwellen des Bestätigungsvermerk für die Verrechnung der MwSt. auf Euro 50.000 und die Verrechnung der IRAP auf Euro 20.000 bzw. die Befreiung von Sicherstellungen bei Erstattungsanträgen oder die Kürzung von Verjährungsfristen. Die "Betragensnote" soll auch ein Indikator für Unternehmen und Freiberufler sein, bei denen eine steuerliche Betriebsprüfung sinnvoll erscheint oder nicht.

Neue Schwelle Bestätigungsvermerk

Wir möchten Sie daran erinnern, dass bis zum **31. Juli 2017** der **Erstattungsantrag des vierteljährlichen Mehrwertsteuerguthabens** einzureichen ist. Für eine Verrechnung eines Guthabens von mehr als **Euro 5.000** (vorher Euro 15.000) ist ein **Bestätigungsvermerk** erforderlich, der vor der Versendung von einem Steuerberater, Lohnberater usw. zu erteilen ist. Das Guthaben kann nun bereits nach einer Frist von 10 Tagen nach der telematischen Versendung des Antrages verrechnet werden (bisherige Frist 16. des Folgemonats).

Erweitertes Split Payment

Wie bereits im letzten Rundschreiben darauf hingewiesen wurde, wird das **"Split-Payment"** ("gespaltene Zahlung") ab dem 1. Juli 2017 auch auf Unternehmen, welche **von öffentlichen Körperschaften** kontrolliert werden, und auf **börsennotierte Unternehmen erweitert**. Auf der Webseite des Departments für Finanzen kann die Liste der Körperschaften und Gesellschaften abgerufen werden, gegenüber welchen das Verfahren der gespaltenen MwSt anzuwenden ist (http://www.finanze.it/opencms/it/fiscalita-nazionale/Manovra-di-Bilancio-2017/Scissione-dei-Pagamenti-d.l.n.-50_2017/). Gemäß Art. 17-ter, 1-quater DPR 633/72 darf der Lieferant den Kunden zusätzlich befragen, ob dieser dem Split Payment unterworfen ist. Bei der Rechnungserstellung an ein oben erwähntes Subjekt, muss der Lieferant diese entweder elektronisch (Öffentliche Körperschaft) oder in Papierform (kontrollierte Gesellschaft) verfassen. Die Rechnung selbst muss alle MwSt.-Bestimmungen erfüllen, unter anderem auch die Ausweisung der MwSt.

Achtung: Es ist folgender Hinweis auf der Rechnung anzugeben:

Geschäftsvorfall mit geteilter Zahlung
"MwSt. zu Lasten des Auftraggebers, gemäß Artikel 17-ter DPR 633/1972"

Neue Voucher

Der Kunde bezahlt somit den Lieferanten den Betrag der MwSt. Grundlage. Die MwSt. hingegen wird direkt an den Staat gezahlt.

Aufgrund der Abschaffung der Lohngutscheine (sogenannte Voucher) im Frühjahr 2017 wurden nun 2 unterschiedliche Regelungen für die Gelegenheitsarbeiten eingeführt.

a) für Kleinstunternehmen

b) für Familien - Haushalte/Andere - Einzahlung über F24

Zu Punkt a): Kleinstunternehmen mit durchschnittlich bis zu 5 dauerhaften Beschäftigten, Freiberufler und die öffentliche Verwaltung können für gelegentliche Leistungen einen **Vertrag** abschließen. Der Unternehmer darf Verträge im Ausmaß von jährlich Euro 5.000 abschließen, der Leistungserbringer jedoch darf nur Euro 2.500 pro Auftraggeber beziehen.

Zu Punkt b): Für Familien wird ein sogenanntes **Familienbüchlein** eingeführt. Damit können Hausarbeiten, Pflegeleistungen, Babysitterdienste und Privatstunden bis zu Euro 2.500 als Gelegenheitsarbeit entlohnt werden. Da es sich bei den neuen Regelungen um teilweise komplexere arbeitsrechtliche Fragen handelt, empfehlen wir Ihnen sich diesbezüglich mit Ihrem Lohnberater in Verbindung zu setzen.

Steuer Guthaben bauliche Maßnahmen für Beherbergungs- und Gastbetriebe

Mit dem sogenannten **Hotel-Bonus**, kann für bauliche Maßnahmen ein **Steuerbonus in Ausmaß vom 30 %** der beantragten Spesen erzielt werden. Dieser Bonus wird für das **Jahr 2017 und 2018 auf 65 % erhöht**. Hierzu zählt beispielsweise die **außerordentliche Instandhaltung, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten, Eliminierung von architektonischen Barrieren** und die Verbesserung der **energetischen Effizienz**. Eine weitere Neuerung besagt, dass für den Ankauf von Möbel und Einrichtung, welche mit in die Berechnung des Ansuchens fallen, die Pflicht besteht diese für 8 Jahr im Betrieb zu nutzen. Der Bonus ist **nicht mit anderen Förderungen kumulierbar**. Hierbei stehen lediglich begrenzte Mittel zur Verfügung, deshalb wird das Ansuchen nach den sog. "**click day**"-Verfahren versenden, d. h. die Ansuchen werden nach der zeitlichen Reihenfolge bewertet.

Sonstige Informationen:

Unterlassene oder verspätete Vorlage eines Vordrucks F24 mit Nullsaldo

Die Agentur für Einnahmen teilt mit, dass die unterlassene bzw. verspätete Vorlage des Vordrucks mit Nullsaldo mit einer Strafe von Euro 100 geahndet wird (50, wenn die Verspätung weniger als 5 Tage beträgt). Sollte das F24 mit Hilfe eines "Ravvedimento operoso" freiwillig berichtigt werden bzw. verspätet eingezahlt werden erteilt die Agentur der Einnahmen je nach Dauer der Verspätung einen Skonto. Bei der Nachreichung innerhalb von fünf Arbeitstagen wird die Strafe auf 1/9 (11,11 %) reduziert.

Steueragentur übernimmt Einzugsdienst

Seit dem 1. Juli 2017 hat die Steuereinzugs-gesellschaft Equitalia die Tore geschlossen und die Aufgaben werden von der Steueragentur Abteilung "Agenzia delle Entrate - Riscossione" übernommen. Vorläufig werden die Arbeiten in der gleichen Form weitergeführt, es kann jedoch bald einige Umstellungen geben. Beispielsweise sollen kleine Steuersünder oder der "normale" Bürger bei einer verspäteten Bezahlung weniger bestraft werden, stattdessen soll genauer und härter gegen Steuerhinterzieher vorgegangen werden.

Erhöhung Teileinkünfteverfahren

Aufgrund der Senkung der Körperschaftsteuer **IRES von 27,5 % auf 24 %** ab dem **Geschäftsjahr 2017**, erhöht sich der Prozentsatz für die Besteuerung der von natürlichen Personen bezogenen Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von **49,72 % auf 58,14 %**. Die Erhöhung ist auf Gewinne anzuwenden, welche nach dem 31. Dezember 2016 anreifen. Gewinne welche im Geschäftsjahr 2016 oder früher erwirtschaftet wurde, werden weiterhin nach den vorher geltenden Steuersätzen besteuert.

PEC

Wir möchten Sie erneut daran erinnern, Ihre PEC-Adresse in regelmäßigen Abständen abzurufen, damit erhalten Mitteilungen, Zahlungsaufforderungen und Feststellungen rechtzeitig bearbeitet werden können.

Neues Modell RLI für die Registrierung von Mietverträgen

Ab dem 19. September 2017 müssen alle Registrierungen im Zusammenhang mit den Mietverträgen bei der Agentur der Einnahmen mit dem neuen Modell RLI gemeldet werden. Das Modell RLI enthält nun die Möglichkeit Verträge auf unbestimmte Zeit (ohne Enddatum des Vertrages) zu registrieren, oder die jährliche Miete zu variieren, vorausgesetzt die Variation der Miete wird mit ausreichendem Grund bereits im Vertrag angegeben.

Steuerabsetzbetrag 50% MwSt. bei Kauf Wohnung

Privatpersonen haben die Möglichkeit beim Ankauf einer **Wohnimmobilie** der Energieklasse A oder B die an den **Bauträger** bezahlte **MwSt.** im Ausmaß von **50 %**, **aufgeteilt auf 10 Jahresraten**, in Abzug zu bringen. Mit dem Abänderungsantrag zur sogenannten Silvesterverordnung (DL Nr. 244/2016), wurde diese steuerliche Begünstigung bis Ende 2017 verlängert. Um die **Begünstigung** anwenden zu können, muss es sich beim Verkäufer um einen **Bauträger oder Bauunternehmer** handeln, der die Immobilie entweder gebaut oder an der Immobilie selbst Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat, die Rechnung an den Käufer muss mit MwSt. erfolgen und der definitive notarielle **Kaufvertrag** muss **innerhalb 31. Dezember 2017** abgeschlossen werden.

Hyperabschreibung

Die **Hyperabschreibung** und somit die **Abschreibung von 250 %** der Anschaffungskosten für intelligente, digital vernetzte Maschinen und Anlagen ("**Industrie 4.0**") ist zeitlich begrenzt. Grundsätzlich gilt diese für Maschinen und Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2017 erworben und übergeben werden. Wenn der Auftrag bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen ist und eine Anzahlung von mindestens 20 % geleistet wird, kann die Übergabe oder Zustellung auch später erfolgen. Diese Frist wurde nun mit Eilverordnung Art. 14 DL Nr. 91/2017 vom 30. Juni 2018 auf den 30. September 2018 verlängert.

Kunden- und Lieferantenliste

Ab dem Jahr 2017 müssen in der Kunden- und Lieferantenliste ("spesometro") auch die Eingangs- und Ausgangsrechnungen aus innergemeinschaftlichen Einkäufen enthalten sein. Für die nächste Fälligkeit **am 18. September** werden alle Eingangs- und Ausgangsrechnungen berücksichtigt, welche im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 30. Juni 2017 erfasst wurden.

Ab dem Jahr 2018 sind auch die Zollbolletten zu integrieren. Bis jetzt wurde bei ihrer Erfassung lediglich das Zollamt angegeben, welches die Zollmeldung ausgestellt hat. Laut der neuen Verordnung muss jedoch auch die Firma des Lieferanten, die Länderkennzeichnung und die jeweilige Identifikationsnummer angegeben werden. Im Jahr 2017 kann als Länderkennzeichnung noch "OO" und als Identifikationsnummer eine 11-stellige Neuner-Gruppe (9999999999) angegeben werden.

Fälligkeiten

Montag, 31. Juli

- Versendung MwSt.-Rückvergütungs- oder Verrechnungsantrag - 2. Trimester;

Montag, 21. August

- Saldo- bzw. erste Vorauszahlung der Steuern und Abgaben mit Zinsaufschlag 0,4 % aus der Steuererklärung "Einkommen 2017" **Saldo- bzw. Akontozahlungen der Steuern aus der Steuerklärung für physische Personen, Unternehmen, IVS- Sozialbeiträge für Privatpersonen, mit 0,4 % Zinsaufschlag;**

- Einzahlung der **MwSt.**-Schuld vom Juli 2017 bei monatlicher MwSt. Abrechnung

- Einzahlung der Steuereinhalte auf **Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen** und Rechnungen an **Kondominien** für den Monat Juli

- Einzahlung der **MwSt.**-Schuld des 2. Trimesters 2017 bei trimestraler MwSt. Abrechnung

- Einzahlung der 2. Fixrate INPS für Handwerker und Kaufleute

- Einzahlung der Fürsorge- und Sozialbeiträge Enasarco für das 2. Trimester 2017

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken.

Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.